



REGLEMENT

über die **Benutzung des Partyraumes** im Kellergeschoss des Schälehuus

Schälehuus-Club

Seestrasse 717
8706 Meilen
Tel. 044 923 23 59
schaelehuus@bluewin.ch

1 Reservation

- 1.1 Nach Erhalt des gegenseitig unterzeichneten Mietvertrages und nach Bezahlung der zu leistenden Benutzungsgebühr tritt der Vertrag in Kraft. Tritt der Mieter innerhalb 10 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, ist der volle Mietzins geschuldet. Sofern der Partyraum jedoch anderweitig vermietet werden kann, wird eine Umtriebsentschädigung von 20 % des Mietzinses verrechnet.
- 1.2 Nach Erhalt des unterzeichneten Vertrages wird dem Mieter der Schlüssel zum Partyraum ca. 5 Tage vor Mietbeginn per Post zugestellt.
- 1.3 Nach Ende der vereinbarten Mietdauer ist **der Schlüssel in den Briefkasten des Schälehuus-Clubs an der Seestrasse 717** einzuwerfen.

2 Benutzung und Verantwortlichkeit

- 2.1 Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag Fr. 160.–
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Vermietung um 10.00 Uhr morgens und endet um 10.00 Uhr des nächsten Tages.
- 2.3 Nach Bestätigung der Reservation durch den Schälehuus-Club ist die Benutzungsgebühr einzuzahlen.
- 2.4 Bei Nichtantreten des Mietvertrages wird keine Benutzungsgebühr zurückerstattet.
- 2.5 Bei Benutzung des Partyraums durch Jugendliche unter 18 Jahren, muss ein Elternteil die Verantwortung übernehmen und den Mietvertrag mitunterschreiben. Das Elternteil ist für die Einhaltung des Reglements mitverantwortlich.
- 2.6 Die Unfallversicherung ist Sache des Benutzers.

3 Allgemeine Ordnung

- 3.1 Es stehen keine Parkplätze auf dem Grundstück zur Verfügung. Bitte benutzen Sie die Parkplätze an der Dorfstrasse oder an der Seestrasse beim Strandbad Meilen.
- 3.2 Das Aufstellen von Zelten, Vordächern etc. ist nicht gestattet.
- 3.3 **Abfälle, Flaschen, etc. müssen durch den Benutzer entsorgt werden.** (Meilemer Kerichtsäcke selber mitbringen.)
- 3.4 **Illegales Littering wird von der Gemeinde mit mind. Fr. 500.– verbüsst.**
www.umweltservice.ch/entsorgung/oeffentliche-sammelstellen

- 3.5 Für die Reinigung stehen Geräte und Putzmittel zur Verfügung.
- 3.6 Sollte eine Nachreinigung und/oder Müllentsorgung nötig sein, wird diese in Rechnung gestellt.
- 3.7 Der Benutzer haftet für Schäden und Verluste.

4 Lärmschutz

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die folgenden Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 eingehalten werden:

Art. 21 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- ² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Schall an Veranstaltungen

Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden.

Meldeformulare und Information unter: www.laerm.zh.ch/slv

Meilen, 1. März 2023
Schälehuus-Club